

Merkblatt zur Erteilung der außerschulischen Lernförderung für die Anbieter

1. Verfahren

Die Eltern - in Verbindung mit der Schule - stellen den Bedarf für die außerschulische Lernförderung fest. Die Eltern stellen in Verbindung mit der Schule den Antrag beim zuständigen Amt:

Grundsicherungsgeld: Jobcenter

Wohngeld & Kinderzuschlag: Wohngeldstelle

SGB XII & Asylbewerberleistungsgesetz: Sozialamt

Nach Bewilligung des Antrages erhalten die Eltern einen Gutschein. In diesem sind der Leistungszeitraum, das Fach, die Stunden und die Unterrichtsart enthalten. Mit diesem Gutschein kann sich ein Lernförderanbieter ausgesucht werden. Der Lernförderanbieter kann frei gewählt werden, muss jedoch die im weiteren Verlauf genannten Voraussetzungen erfüllen. Der originale Gutschein muss beim Anbieter eingereicht werden. Danach kann die Lernförderung erteilt werden.

Bei einer nachgewiesenen Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreibschwäche muss der Antrag beim Sozialamt eingereicht werden. Diesbezüglich gelten gesonderte Sätze und weitere Voraussetzungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an das Sozialamt (Frau Köller, 02041-703663) oder an bildungundteilhabe@bottrop.de

2. Anerkennung als Anbieter

Es gibt aktuell keine Registrierung bei der Stadt Bottrop. Zur Erteilung der Lernförderung muss ein Anbieter – je nach Art des Anbieters – folgende Voraussetzungen erfüllen und erhält folgende Stundensätze:

Anbietergruppe	Erforderliche Nachweise	Einzelunterricht Je 60 Minuten	Gruppenunterricht Je 60 Minuten
Schüler*innen	- höherer Jahrgang als die leistungsberechtigte Person & Note „gut“ in dem zu unterrichteten Fach - Bestätigung der Lehrkraft	10,00 €	6,00 €
Abiturient*innen	- Note „befriedigend“ oder besser in dem zu unterrichtenden Fach - Bestätigung der Lehrkraft oder Abiturzeugnis	12,00 €	7,00 €
Studierende	- aktueller Nachweis des fachbezogenen Studiums	15,00 €	8,50 €
Lehrende	- Nachweis des fächerbezogenen Staatsexamens	17,50 €	9,75 €
Vereine und Verbände	- Kooperationsvertrag	20,00 €	16,50 €
Gewerbliche Anbieter	- Bescheinigung der Bezirksregierung <i>Oder</i> - Unterrichtung in der Primarstufe: bis zum Abitur erfolgreich belegtes Fach - Unterrichtung in der Sekundarstufe I: mindestens zwei fachbezogene Semester - Unterrichtung in der Sekundarstufe II: abgeschlossenes, fachbezogenes Studium	20,00 €	16,50 €

Zudem muss von allen ein Führungszeugnis gem. § 30 BZRG auf Verlangen vorgelegt werden.

Gewerbliche Anbieter verpflichten sich, fachlich geeignete Personen (s.o.) für die Nachhilfe einzustellen. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Sollte eine Person Nachhilfe erteilen, welche die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die entsprechenden Rechnungen nicht gezahlt.

Elternteile, Lebenspartner*innen eines Elternteils, Ehepartner*innen, Verwandte und Verschwägerter in gerader oder Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandtschaft dürfen **keine** Lernförderung erteilen.

Lehrkräfte, welche noch aktiv im Schuldienst sind und die leistungsberechtigte Person unterrichten (aktuell oder in der Vergangenheit) dürfen **keine** Lernförderung erteilen.

3. Regelungen zur Erteilung und Abrechnung der außerschulischen Lernförderung

Es dürfen 90 Minuten je Woche/ je Fach unterrichtet werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich (z.B. Prüfungen).

Eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen und innerhalb der Ferien ist ausgeschlossen und wird von hier aus nicht bezahlt – Ausnahme: ein bewilligter Kompaktkurs in den Ferien aufgrund einer Nachprüfung.

Grundsätzlich soll die Lernförderung im Präsenzunterricht stattfinden.

Es werden nur die tatsächlich erteilten Stunden gezahlt. Fehlstunden z.B. aufgrund von Krankheit werden nicht gezahlt. Nicht in Anspruch genommene Stunden entfallen am Ende des Schuljahres.

Für die Abrechnung muss eine Rechnung mit Stundennachweis und originalem Gutschein hier eingereicht werden. Der Stundennachweis muss das Datum, die Uhrzeit, das Fach und die lehrende Person enthalten.

Die Abrechnung von gewerblichen Anbietern muss eine laufende Rechnungsnummer, die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder alternativ die Angabe über eine Umsatzsteuerbefreiung enthalten.

Die angegebene Art des Unterrichts (Gruppen- oder Einzelunterricht) ist bindend. Die Schule hat diese Art des Unterrichts zur Erreichung des entsprechenden Lernziels empfohlen. Dieser Empfehlung wird gefolgt. Sollte entgegen der Empfehlung Lernförderung erteilt werden, muss dies vorher mit der Schule abgesprochen und von dieser bestätigt werden. Eine Erteilung der Lernförderung entgegen der bewilligten Unterrichtsart und ohne vorherige Absprache wird von hier aus nicht bezahlt.

Der Gruppenunterricht muss in homogenen Gruppen (Fach und Klasse) in Kleingruppen mit je 3 Kindern erfolgen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an bildungundteilhabe@bottrop.de wenden.